

# **Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl**

## **I. Lehrlingsförderung**

GR-Beschluss vom 29.04.2021

Lehrlingsförderungsrichtlinien der Stadt Wörgl

### **Präambel**

Der Stadtgemeinde Wörgl ist die Ausbildung von Lehrlingen ein großes Anliegen. Sie ist daher bestrebt, in Wörgl ansässige Firmen, die auch Lehrlinge ausbilden, nach Möglichkeit finanziell zu unterstützen.

### **I. Förderungsgegenstand**

Gefördert wird die Ausbildung von Lehrlingen durch in Wörgl ansässige Betriebe, die der Stadtgemeinde Wörgl gegenüber kommunalsteuerpflichtig sind.

### **II. Förderungszeitraum**

Die Förderung gebührt jeweils für ein abgelaufenes Kalenderjahr, wobei der Förderungsantrag bis spätestens 31.03. des dem Förderjahr folgenden Kalenderjahres bei der Stadtgemeinde Wörgl eingelangt sein muss.

Verspätet eingelangte oder innerhalb dieser Frist nicht vollständig eingebrachte Förderansuchen werden nicht berücksichtigt und schließen eine Förderung für das betreffende Kalenderjahr aus.

### **III. Förderhöhe**

Die Höhe der Lehrlingsförderung ist abhängig von der Höhe der für den Lehrling für das abgelaufene Kalenderjahr bezahlten Kommunalsteuer und entspricht diesem Betrag.

### **IV. Einbringungsform**

Der Antrag auf Gewährung der Förderung muss mit dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden und kann nur elektronisch eingebracht werden. Ebenso sind die benötigten zusätzlichen Unterlagen auf elektronischem Weg einzubringen. Unabhängig davon verpflichtet sich der Antragsteller, der Stadtgemeinde Wörgl auf Verlangen die Originalunterlagen binnen 14 Tagen ab Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

### **V. Erforderliche Nachweise**

Vom Antragsteller sind folgende Unterlagen beizubringen: Kopie des Lehrvertrages Jahreslohnkonto für jenen Lehrling, für den eine Förderung beantragt wird (bezogen auf das Kalenderjahr, für das Förderung beantragt wird)

## **VI. Ausschluss von der Förderung**

Keinen Anspruch auf Lehrlingsförderung haben jene Unternehmen, die gegenüber der Stadtgemeinde Wörgl Abgaben- oder Steuerrückstände – gleichgültig aus welchem Grund - haben.

Keine Lehrlingsförderung gebührt dann, wenn das Lehrverhältnis – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig abgebrochen wurde.

Weiters gebührt keine Lehrlingsförderung, wenn gegen den Antragsteller ein Konkursverfahren eingebracht wurde oder ein Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde. Sollte sich herausstellen, dass der Antragstellung unrichtige Angaben zugrunde liegen, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Lehrlingsförderung. Allenfalls bereits zur Auszahlung gebrachte Förderungen sind diesfalls unverzüglich zurückzuzahlen.

## **VII. Sonstiges**

Festgehalten wird, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Lehrlingsförderung besteht und die Stadtgemeinde Wörgl die Richtlinien hierfür jederzeit abändern kann.

Diese Richtlinie ersetzt die Förderungsrichtlinien für Lehrlinge in Wörgler Betrieben (GR-Beschluss vom 04.11.2010) und tritt mit 01.05.2021 in Kraft. Sie ist hinsichtlich der Förderabwicklung auch auf Lehrverhältnisse anzuwenden, für die eine Förderzusage bereits besteht. Eine „Doppelförderung“ ist jedoch ausgeschlossen.

Bei Rückfragen über die Förderung der Lehrlinge wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsstelle unter der Telefonnummer 05332/7826-113.